

# Satzung des ZVSN-Fahrgastbeirates

## 1. Zielsetzung

Wesentliches Ziel des Fahrgastbeirates ist die Berücksichtigung der Fahrgastinteressen in der Ausgestaltung und Entwicklung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Der Fahrgastbeirat ist Bindeglied zwischen den Fahrgästen und dem Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN).

## 2. Satzung

Die Satzung des Fahrgastbeirates wird durch die ZVSN-Verbandsversammlung beschlossen.

## 3. Aufgaben

Der Fahrgastbeirat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Er sammelt Wünsche und Anregungen der Kundinnen und Kunden und bringt diese in das Gremium ein,
- er unterbreitet konzeptionelle Vorschläge, die der Verbesserung des ÖPNV-Angebotes dienen,
- er gibt grundlegende Hinweise, die der Steigerung der Qualität im ÖPNV dienlich sind.

## 4. Zusammensetzung und Auswahlverfahren

4.1. Mitglied im Fahrgastbeirat kann nur sein, wer seinen Hauptwohnsitz im Bereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen (VSN) hat. Der Fahrgastbeirat besteht aus insgesamt elf Mitgliedern.

4.2. Die Mitglieder des Fahrgastbeirates setzen sich zusammen aus

4.2.1. Jeweils ein Mitglied aus den folgenden sieben Verbänden und Organisationen

- Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC)
- Behindertenbeiräte
- Kreisschülerräte
- Kreiselternräte
- Fahrgastverband Pro Bahn
- Sozialverband Deutschland, bzw. Sozialverband VdK
- Verkehrsclub Deutschland (VCD)

Die Mitgliedschaft im Fahrgastbeirat in der Gruppe nach 4.2.1. ist auf zwei Jahre festgelegt und personengebunden. Eine Wiederwahl ist möglich und findet innerhalb der Gruppe nach 4.2.1. statt. Dies betrifft auch die Stellvertretung der jeweiligen Verbände und Organisationen. Alle Landkreise im ZVSN-Verbandsgebiet sollten repräsentiert sein.

4.2.2. Ein Mitglied pro ZVSN-Landkreis aus nicht-organisierten Fahrgästen

Diese Mitglieder werden mittels eines öffentlichen Medien-Aufrufs ermittelt. Die Bewerber/innen müssen ihre Motivation für die Mitarbeit im Fahrgastbeirat bei ihrer Bewerbung kurz schriftlich darstellen. Sollten mehrere Bewerbungen pro Landkreis vorliegen, entscheidet das Los. Das Losverfahren findet im Rahmen einer öffentlichen ZVSN-Verbandsversammlung statt.

- 4.2.3. Eine Gleichstellungsvertretung aus den ZVSN-Landkreisen ist berechtigt, an den Sitzungen des Fahrgastbeirates als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft im Fahrgastbeirat in der Gruppe nach 4.2.2. ist auf zwei Jahre festgelegt. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Gruppe 4.2.2. entscheidet im Falle mehrerer Bewerbungen um dieses Amt das Losverfahren über die Nachbesetzung.

## **5. Organisation**

Die Mitglieder des Fahrgastbeirates wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in, die/der die Sitzungen leitet. Diese gewählte Vertretung nimmt beratend an den Sitzungen des ZVSN-Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung teil.

Der Fahrgastbeirat tagt mindestens einmal jährlich. Der Beirat tagt nicht-öffentlich und ist durch die Verbandsgeschäftsführerin/ den Verbandsgeschäftsführer einzuberufen. Die Verbandsgeschäftsführerin/ der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Fahrgastbeirates teil. Abgeordnete der Kreistage im Verbandsgebiet können beratend an den Sitzungen teilnehmen. Wesentliche Beratungsergebnisse können in Absprache mit dem/der Verbandsgeschäftsführer/in veröffentlicht werden.

Sitzungs- und Arbeitsergebnisse des Fahrgastbeirates werden in Protokollen festgehalten und der ZVSN-Verbandsgeschäftsführung spätestens nach drei Wochen übermittelt. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Sitzungstermin und wird gemeinsam mit der Tagesordnung versandt.

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Fahrtkosten für den ÖPNV aus Anlass der Sitzungen des Fahrgastbeirates werden vom ZVSN wie folgt erstattet:

- Fahrten mit dem ÖPNV entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen
- Fahrten mit dem eigenen PKW nach dem jeweils gültigen Bundesreisekostengesetz,
- Fahrten von Menschen mit besonderen Beförderungsanforderungen nach den tatsächlichen Aufwendungen.

Die Mitglieder des Fahrgastbeirates verpflichten sich, soweit es möglich ist, zur An- und Abreise bevorzugt den ÖPNV zu nutzen.

Beschlossen auf der ZVSN-Verbandsversammlung am 09. Mai 2023